

Sitzung vom 21. Juni 2023

789. Anfrage (Auswirkungen des indirekten Gegenvorschlags zur Gletscherinitiative auf den Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Ueli Bamert, Zürich, Paul von Euw, Bauma, und Martin Hübscher, Wiesendangen, haben am 27. März 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative (Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit KIG, besser bekannt unter dem Namen «Stromfressergesetz»), über den wir am 18. Juni abstimmen werden, kommt der Begriff «Kanton» rund 10-Mal vor. Dies unter Titeln wie «Ziel der Verminderung von Treibhausgasemissionen und der Anwendung von Negativemissionstechnologien», «Vorbildfunktion von Bund und Kantonen», «Umsetzung der Ziele» usw. So müssen auch die Kantone in der Schweiz und im Ausland die Verfügbarkeit von Kohlenstoffspeichern gewährleisten, eine generelle Vorbildfunktion wahrnehmen, sich für die Begrenzung von Risiken einsetzen usw.

Zentral ist die gesetzliche Pflicht im KIG, dass die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen «ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen» haben.

Es ist unbestritten: Obwohl wir heute schon zu wenig Strom haben, müssten aufgrund des neuen Klimagesetzes Heizöl, Gas, Diesel, Benzin und Flugpetrol de facto verboten werden. Betroffen sind 60% unseres Energieverbrauchs. Dies würde den Strombedarf massiv erhöhen und hätte tausende Franken Mehrkosten pro Haushalt und Jahr zur Folge. Der Zubau an Solarpanels und Windrädern hätte äusserst negative Auswirkungen auf unser Landschaftsbild und würde dennoch kaum ausreichen, um die Versorgung mit ausreichend Strom im Winter zu gewährleisten. Unter dem Strich ist die Versorgungssicherheit gefährdet. Nebst der Produktionsseite ist auch unklar, wie der notwendige Netzausbau vorstattgehen soll.

Damit der Bevölkerung ermöglicht wird, die KIG-Abstimmungsvorlage vollumfänglich einordnen zu können, ist eine Würdigung der finanziellen und regulatorischen Auswirkungen des Gesetzes auf den Kanton Zürich unumgänglich – wir bitten den Regierungsrat daher um die zeitnahe Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat den absehbaren Gesetzgebungsaufwand (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc.) für den Kanton Zürich ein, der aufgrund einer allfälligen Annahme des KIG ausgelöst würde (bitte um abschliessende Aufzählung aller zu revidierender Gesetzesartikel)?

2. Wir bitten den Regierungsrat, nachvollziehbar darzulegen, wie er für die kantonale Verwaltung die Vorgabe «Netto-Null-Emissionen bis 2040» umzusetzen gedenkt.
3. Mit welchen Auswirkungen auf die kantonale Stromversorgung rechnet der Regierungsrat im Falle einer Annahme des KIG und welche Massnahmen erachtet er als notwendig, damit im Kanton Zürich auch bei einer allfällig nötigen Umsetzung des KIG jederzeit genügend Strom zur Verfügung stehen würde?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die gesamten finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Umsetzung des KIG auf Stufe Kanton ein und wie würde eine zeitliche Einordnung dieser anfallenden Kosten ungefähr aussehen?
5. Auf welche Technologie zur Kohlenstoffspeicherung würde der Regierungsrat im Falle einer Annahme des KIG setzen, ab wann würden die dafür benötigten Anlagen zur Verfügung stehen und wie hoch wäre der jährliche Energieverbrauch dieser Anlagen für die geplante CO₂-Speicherung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Bamert, Zürich, Paul von Euw, Bauma, und Martin Hübscher, Wiesendangen, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), über das am 18. Juni 2023 die Volksabstimmung stattfand, umfasst Ziele und Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Vorbildfunktion. Der Kanton Zürich hat mit seiner langfristigen Klimastrategie (RRB Nr. 128/2022), die der Regierungsrat am 26. Januar 2022 festgesetzt hat, die Weichen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung bereits gestellt. Die Ziele und Massnahmen des KIG und der langfristigen Klimastrategie des Kantons Zürich sind vergleichbar. Somit entspricht auch die Umsetzung des KIG mehrheitlich der Umsetzung der langfristigen Klimastrategie.

Zu Frage 1:

Die Umsetzung des KIG wird weitgehend der Umsetzung der langfristigen Klimastrategie des Kantons Zürich entsprechen. Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen sind – teilweise durch Volksabstimmung bestätigt – bereits im Wesentlichen verankert (z. B. Teilrevision Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [LS 730.1; Umsetzung MuKE n 2014], Förderprogramm Energie [Vorlage 5876], Verankerung von Klimaschutz und Klimaanpassung in Art. 102a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [LS 101]). Ohnehin machen verschiedene vom Kantonsrat überwiesene Vorstösse die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen durch

den Regierungsrat erforderlich (unter anderem die Motionen KR-Nrn. 225/2018, 228/2018 und 89/2020 sowie die parlamentarische Initiative KR-Nr. 13/2019).

Zu Frage 2:

Gemäss langfristiger Klimastrategie setzt sich der Regierungsrat zum Ziel, bereits bis 2030 keine Treibhausgase durch fossile Heizungen und durch die kantonale Personenwagenflotte mehr auszustossen. Bis 2040 soll auch die übrige kantonale Fahrzeugflotte keine direkten Treibhausgasemissionen mehr verursachen, wobei Ausnahmen für Blaulichtorganisationen möglich bleiben.

Im Gebäudebereich wird dieses Ziel wie folgt umgesetzt: Für Neubauten und Instandsetzungen gelten die Vorgaben gemäss «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» (RRB Nr. 601/2021), d. h., die Betriebsenergie muss CO₂-neutral sein und es sind möglichst grossflächig Photovoltaikanlagen auf den Dächern zu installieren. Für Bauten im Bestand ist für die Wärmeenergie ein CO₂-Absenkpfad in Arbeit. Bereits mehr als die Hälfte der Energiebezugsfläche wird mit erneuerbaren Energien versorgt. Für einen Grossteil der relevanten CO₂-Emittenten sind Gesamtinstandsetzungen einschliesslich Heizungsersatz aufgrund des überschrittenen Bauteilalters geplant.

Zur Dekarbonisierung der kantonalen Fahrzeugflotte wird wie folgt vorgegangen: Die Flottenbetreiber werden gemäss RRB Nr. 890/2012 bei ihrer Beschaffungstätigkeit von Expertinnen und Experten des Tiefbauamtes sowie der Kantonspolizei («Lead Buyers») beraten und unterstützt. Gemäss Weisung über die Emissionsminderung von Fahrzeugen bei der Beschaffung und dem Betrieb durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen (RRB Nr. 949/2021) müssen Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit einem im Betrieb CO₂-freien Antrieb beschafft werden, sofern die betrieblichen, technischen und strategischen Anforderungen erfüllt werden. Ausnahmen sind zu begründen. Für schwere Nutzfahrzeuge sind CO₂-freie Antriebe zu prüfen.

Zu Frage 3:

Das KIG zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen zu vermindern. Entsprechend ist auch in Zukunft Strom vor allem aus CO₂-freien Quellen zu erzeugen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 KIG kann der Bundesrat jedoch Ausnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vorsehen.

Die Sicherstellung der Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Erforderliche gesetzliche Anpassungen zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz und der Energiesicherheit sind in erster Linie

auf nationaler Ebene zu ergreifen. Mit der Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBl 2021 1666) unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten verschiedene Vorschläge zur Erhöhung der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien und zur Sicherstellung der Stromversorgung in kritischen Versorgungssituationen am Ende des Winterhalbjahres (Wasserkraftreserve). Inwieweit weitere staatliche Massnahmen auf nationaler und gegebenenfalls kantonaler Ebene erforderlich sind, ist aufgrund der Entwicklung der Zielerreichung im Energie- und Klimabereich regelmässig zu prüfen.

Zu Frage 4:

Um die Klimaziele zu erreichen, werden Mehrinvestition in eine fortschrittliche Infrastruktur notwendig sein. Diese können jedoch vielfach über die Lebensdauer durch Kosteneinsparungen amortisiert werden. Im Rahmen der langfristigen Klimastrategie hat der Regierungsrat Abschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen vorgenommen (siehe langfristige Klimastrategie, S. 21). Da die Ziele des KIG vergleichbar sind mit denen der langfristigen Klimastrategie, sind diese Abschätzungen auch nach der Annahme des KIG in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 weiterhin gültig.

Zu Frage 5:

Netto-Null bedeutet, dass die verbleibenden Treibhausgasemissionen durch die Aufnahme in natürliche und technische Speicher ausgeglichen werden müssen. Dazu braucht es neben der möglichst vollständigen Vermeidung von Treibhausgasemissionen die Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre und dessen sichere Lagerung. Dazu gibt es unterschiedliche Ansätze (siehe auch RRB Nr. 116/2021). Das grösste Potenzial im Kanton Zürich bietet voraussichtlich die technische CO₂-Abscheidung bei Kehrichtverwertungsanlagen und Holzheizkraftwerken. Die Technik, solche Anlagen zur Abscheidung von CO₂ zu erstellen, steht bereits heute zur Verfügung. Die Herausforderung liegt vor allem bei der fehlenden CO₂-Transportinfrastruktur zu geeigneten geologischen CO₂-Speichern sowie bei fehlenden inländischen geologischen CO₂-Speichermöglichkeiten. Der jährliche Energiebedarf ist abhängig von der Technologie zur Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre bzw. zur Abscheidung des CO₂ sowie vom Transport und von der Speicherung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli